

38. Ist ein nach Erlaß eines Scheidungsurteils erklärter Verzicht auf Rechtsmittel nichtig, wenn ihm eine auf Erleichterung der Scheidung abzielende Vereinbarung der Parteien zugrunde liegt?

RPD. §§ 617, 622. BGB. §§ 134, 138 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Urf. v. 7. Oktober 1927 i. S. Ehefrau L. (Bekl.)
w. Ehemann L. (kl.). II 332/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 16. September 1911 die Ehe geschlossen. Auf Klage des Ehemanns hat das Landgericht die Ehe wegen Ehebruchs der Beklagten mit einem gewissen G. geschieden und die Beklagte für allein schuldig erklärt. Das Urteil ist der Beklagten am 7. Mai 1925 zugestellt worden. Am 25. Mai 1925 hat sie im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Justizrat F., in dessen und des Klägers Beisein ein an ihren Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt M., gerichtetes Schreiben unterzeichnet, worin sie auf ein Rechtsmittel gegen das Scheidungsurteil verzichtete. Am gleichen Tag haben die Parteien vor Justizrat und Notar F. einen notariellen Vertrag geschlossen, in dessen § 1 sie erklärten: „Wir haben auf Rechtsmittel (gegen das Scheidungsurteil) verzichtet.“ In § 2 verpflichtet sich der Kläger, an die Beklagte 3000 R. M. zu zahlen, „sobald der instrumentierende Notar mit das rechtskräftige Urteil vorlegt“; weitere 1000 R. M. sollten am 1. Juli 1925 gezahlt werden. In § 3 heißt es, diese Zahlung erfolge, um der Beklagten die Möglichkeit zu geben, sich eine Existenz zu verschaffen

und um etwaige Ansprüche aus eingebrachtem Gut abzugelten. Darauf haben, noch am selben Tag, die Prozeßbevollmächtigten der Parteien in einer gemeinsamen Erklärung, die am 26. Mai 1925 bei Gericht einging, auf Rechtsmittel gegen das Scheidungsurteil verzichtet. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat außerdem noch in einer weiteren, selbständigen Anzeige an das Prozeßgericht vom 26. Mai 1925 erklärt, daß die Beklagte auf Berufung verzichte. Trotzdem hat die Beklagte durch Schriftsatz vom 4. Juni 1925, eingegangen am gleichen Tag, Berufung gegen das Scheidungsurteil einlegen lassen. Am nächsten Tag, 5. Juni 1925, wurden ihr auf ihr Verlangen von Justizrat F. 3000 R. M. ausgezahlt. Das Kammergericht hat die Verhandlung auf die Frage der Zulässigkeit der Berufung beschränkt.

Die Beklagte hat geltend gemacht, der Rechtsmittelverzicht sei unwirksam. Er sei nichtig, weil er durch den Vertrag vom 25. Mai 1925 erlaßt worden und Teil eines Abkommens sei, das bezweckt habe, nicht bloß die Ehescheidung zu erleichtern, sondern in einem Falle, in dem gar kein Ehescheidungsgrund vorgelegen habe, die unberechtigte Scheidung durchzusetzen. Der Kläger habe nämlich der Beklagten den Ehebruch mit G. verziehen. Außerdem sei der Verzicht (was näher ausgeführt wurde) wegen Drohung und arglistiger Täuschung anfechtbar. Der Kläger hat die behauptete Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts bestritten.

Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht geht davon aus, daß die Beklagte in dreifacher Form und an sich wirksam auf das Rechtsmittel der Berufung verzichtet habe, einmal durch außergerichtliche Erklärung gegenüber dem Gegner vom 25. Mai 1925, ferner durch die gemeinschaftliche Anzeige der beiden Prozeßbevollmächtigten vom gleichen Tag und schließlich durch die nochmalige Anzeige ihres Prozeßbevollmächtigten an das Gericht vom 26. Mai 1925. Alle diese Verzichtserklärungen, die in einem inneren Zusammenhang ständen, seien, so meint das Kammergericht, hinfällig, wenn der Rechtsmittelverzicht gegenüber dem Kläger vertragsmäßig gegen Entgelt und zum Zwecke der Einwilligung in die Scheidung oder zur wesentlichen Erleichterung der Scheidung erklärt worden und

daher nichtig sei. Einen einheitlichen Verzichts- und Abfindungsvertrag hält der Vorderrichter indessen nicht für vorliegend, weil dem Verzicht selbständige Bedeutung beizumessen sei, und er verneint die Sittenwidrigkeit auch für den Fall des Bestehens der von der Beklagten behaupteten Abhängigkeit zwischen Verzichtserklärung und Abfindungsvertrag, weil trotz der Möglichkeit, daß der Verzeihungseinwand habe durchgreifen können, die Ehe doch sicher auf die Widerklage (wegen Ehebruch des Klägers) geschieden worden wäre.

Es mag dahingestellt bleiben, ob damit die Frage der Sittenwidrigkeit erschöpfend behandelt ist oder ob nicht auch ein Vertrag gegen die guten Sitten verstößt, worin jemand trotz der Allein- oder Mitschuld des anderen Teils durch Verzicht auf Rechtsmittel die Schuld an der Scheidung gegen Bezahlung auf sich nimmt. Denn die Begründung, mit der das Kammergericht die Sittenwidrigkeit verneint, ist, wie die Revision mit Grund rügt, rechtlich nicht haltbar. Es ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (und damit setzt sich das Kammergericht auch nicht in Widerspruch), daß ein Abkommen unter Eheleuten, das den Zweck hat, eine Ehescheidung durch Verzicht auf Rechtsmittel wesentlich zu erleichtern, dem in §§ 617 und 622 B.P.D. aufgestellten Grundsatz des Eheschutzes zuwiderläuft und daher gemäß §§ 134, 138 Abs. 1 B.G.B. nichtig ist (RGZ. Bd. 70 S. 59; JW. 1913 S. 128 Nr. 2; WarnRspr. 1909 Nr. 386, 1916 Nr. 9, 1917 Nr. 7). Daß die für alleinschuldig erklärte Beklagte Verzeihung einwenden wollte und daher Berufung einzulegen beabsichtigte, ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 23. Mai 1925 vom Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mitgeteilt worden. Das Kammergericht hält daher mit Recht für möglich, daß der Verzeihungseinwand hätte durchgreifen können, und auch der Kläger hatte am 25. Mai, als das Abkommen getroffen wurde, damit zu rechnen, daß der Prozeß, soweit die Klage in Betracht kam, in der Berufungsinstanz vielleicht eine andere Wendung nehmen werde. Wenn aber die Möglichkeit der Geltendmachung des Verzeihungseinwands durch den Vertrag beseitigt werden sollte, so liegt darin ein Verstoß gegen den Grundsatz des Eheschutzes. Das Kammergericht selbst verkennt dies auch nicht. Verfehlt ist jedoch seine Annahme, daß auch bei Durchgreifen des Verzeihungseinwands die Ehe auf alle Fälle, nämlich auf die

Widerklage, geschieden worden wäre. Die Beklagte hatte bis zum 25. Mai noch keine Widerklage erhoben, und ob sie es tun würde, stand völlig dahin. Sie hat auch später nur hilfsweise eine Widerklage erhoben, was zweifellos zulässig war (RGZ. Bd. 59 S. 409). Sie wollte also die Scheidung und Schuldigerklärung des Klägers nur dann erreichen, wenn nicht die Klage abgewiesen wurde, also nur dann, wenn sie selbst für schuldig befunden werden sollte. Damit ist der Erwägung, daß eine Scheidung auf die Widerklage auf alle Fälle hätte erfolgen müssen, der Boden entzogen. Dabei ist aber auch verkannt, daß es entscheidend auf die Willensrichtung der Parteien bei Abschluß des Vertrags ankommt. Die Parteien warfen sich gegenseitig Ehebruch vor und beide wollten Verzeihung einwenden. Wie der Rechtsstreit ausgehen würde, war nicht vorauszu sehen, ist auch nicht von Belang. Denn wenn durch den Vertrag der einen und der anderen Partei der Verzeihungseinwand und damit der Weg, auf dem eine Aufrechterhaltung der Ehe unter Umständen erreichbar war, abgeschnitten werden sollte, so diene ein solches Abkommen einer wesentlichen Erleichterung der Scheidung.

Auch darin kann dem Kammergericht nicht beigegeben werden, daß der Rechtsmittelverzicht und der notarielle Abfindungsvertrag getrennte Akte seien und daß daher der Rechtsmittelverzicht selbständige Bedeutung habe. Das Kammergericht meint, die Beklagte habe auf jeden Fall geschieden werden wollen und der Abfindungsvertrag sei nach den Bekundungen des „instrumentierenden“ Notars erst beurkundet worden, nachdem die Beklagte auf Rechtsmittel verzichtet habe, was auch im Vertrag selbst durch die Fassung „wir haben auf Rechtsmittel verzichtet“ zum Ausdruck gelangt sei. Diese Auffassung ist nicht haltbar. Die Frage ist dahin zu stellen, ob beide Erklärungen, der Verzicht und die Abfindung, in Wechselwirkung zueinander standen und ob daher die Beklagte den Rechtsmittelverzicht auch erklärt hätte, wenn ihr der Unterhalt nicht versprochen worden wäre (§ 139 BGB.). Es kann auf sich beruhen, ob diese Frage im Hinblick auf die beiderseitigen Parteierklärungen, insbesondere angesichts der Behauptung des Klägers, daß ihn die Beklagte schon zwei Tage vor Vertragschluß um Geld gebeten habe, erschöpfend behandelt worden ist und ob es nach diesen Erklärungen nicht der Lebenserfahrung widerspricht, anzunehmen, daß der Rechtsmittelverzicht der Beklagten, der zusammen mit ihrer

vermögensrechtlichen Abfindung in einen Vertrag aufgenommen wurde, von dieser Abfindung nicht habe abhängig gemacht werden sollen, obwohl die Beklagte zwei Tage vorher ihre Absicht, Berufung einzulegen und Verzeihung einzuwenden, dem Kläger und seinem Anwalt hatte erklären lassen. Denn wenn auch bei der Verhandlung über das Abkommen zuerst der Rechtsmittelverzicht und dann erst die Abfindung erklärt worden ist, so folgt daraus noch nicht, daß nicht beide Erklärungen in Wechselwirkung stehen könnten. Obwohl das notarielle Protokoll sich bemüht, den Verzicht als etwas in der Vergangenheit Liegendes hinzustellen, so macht es doch die beiden Erklärungen wieder voneinander abhängig durch die Feststellung, daß die Abfindung erst gezahlt werden solle, wenn dem Kläger das rechtskräftige Urteil vorgelegt werde. Die Auslegung des Kammergerichts, daß darin nur eine Zeitbestimmung liege, ist nicht möglich. Läge ein betagtes Rechtsgeschäft vor, so würde es sich für die Verpflichtung des Klägers um die Bestimmung eines Anfangstermins handeln, von dem ungewiß war, ob und wann er eintreten werde. Denn wenn es dem Notar aus irgendwelchem Grunde nicht gelang, das Rechtskraftzeugnis beizubringen, so war der Anfangstermin nicht herbeizuführen. Nur eine Umdeutung dahin, daß binnen einer angemessenen Frist zu zahlen sei, könnte die Annahme eines betagten Rechtsgeschäfts rechtfertigen. Diesen Weg geht indessen das Kammergericht selbst nicht. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß, wenn der Notar das Rechtskraftzeugnis nicht beizubringen vermochte, auch die rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Klägers nicht wirksam wurde. Die Abfindung war also die ausgesprochene Gegenleistung für den Rechtsmittelverzicht. Bei dieser rechtlichen Gestaltung des Vertrags hat die Auffassung keine Berechtigung, daß die Beklagte entgegen dem regelmäßigen Lauf der Dinge die Gegenleistung gar nicht als solche habe empfangen, sondern ihrerseits den Verzicht ohne Rücksicht auf die Abfindung, also unabhängig von ihr, habe erklären wollen. Wäre das ihr Wille gewesen, so hätte es keinen vernünftigen Zweck gehabt, die beiderseitigen Erklärungen miteinander zu verquicken und vor der Rechtskraft des Urteils den notariellen Abfindungsvertrag zu schließen. Der Kläger konnte vielmehr die Rechtskraft abwarten und dann die Beklagte abfinden, wie das dem ordnungsmäßigen Hergang bei solcher Sachlage entsprechen hätte.

Der notarielle Vertrag läuft daher dem Grundsatz des Eheschutzes zuwider und ist damit wegen Verstoßes gegen Gesetz und gute Sitten nichtig (§§ 134, 138 BGB.). Nun ist der Vertrag allerdings nicht rein privatrechtlichen Inhalts. Denn die Erklärung des Rechtsmittelverzichts, die prozessual gültig auch außergerichtlich dem Prozeßgegner gegenüber erklärt werden kann (RGZ. Bd. 105 S. 351) und durch Aufnahme in den Vertrag so erklärt wurde, ist nicht nur Teil eines privatrechtlichen Tatbestands, sondern zugleich Prozeßhandlung. Sie hat also eine Doppelnatur.

Das Reichsgericht hat zwar mehrfach ausgesprochen (vgl. RGZ. Bd. 69 S. 262, Bd. 81 S. 178, Bd. 105 S. 351; WarnRspr. 1914 Nr. 2, 1916 Nr. 144), daß die Anwendung bürgerlichrechtlicher Grundsätze auf prozessuale Rechtsgeschäfte nicht zulässig sei. Dies ist aber nur geschehen in der Beschränkung auf die Anfechtung wegen Willensmängel und nicht über den Kreis rein prozessualer Rechtsgeschäfte hinaus. Ob ein Rechtsmittelverzicht dann als ungültig zu behandeln wäre, wenn nachgewiesen werden könnte, daß er nur zur Erleichterung der Ehescheidung abgegeben sei, hält das Reichsgericht in RGZ. Bd. 105 S. 356 für zweifelhaft. Im Streitfalle führt die Doppelnatur des Rechtsgeschäfts zur Anwendung der §§ 134, 138 BGB. Dem rechtsgeschäftlichen Tatbestand, dem nach bürgerlichem Recht die Wirksamkeit versagt ist, kann nicht dadurch zum Leben verholfen werden, daß er zugleich die Erfordernisse eines Prozeßrechtsgeschäfts erfüllt. Denn das Prozeßrecht kann sich solchenfalls nicht in den Dienst eines Erfolgs stellen, den das Privatrecht als Verstoß gegen die guten Sitten mißbilligt. Das Ergebnis ist indessen im vorliegenden Falle auch dann kein anderes, wenn man die Anwendung bürgerlichrechtlicher Grundsätze verwirft und den Tatbestand, soweit er Prozeßrechtsgeschäft ist, nur nach Prozeßrecht beurteilt sehen will. Denn der Verzicht als Prozeßhandlung tritt hier in unmittelbarem Gegensatz zu den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Eheschutz und kann sich gegen diesen prozeßrechtlichen Grundsatz nicht durchsetzen. Er ist daher auch nach Prozeßrecht nicht wirksam.

Eine andere Beurteilung können auch die weiteren, dem Vertragsschluß nachgefolgten Verzichtserklärungen des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht erfahren. Sie sind zwar äußerlich selbständig abgegeben, stehen aber notwendig in innerem Zusammenhang mit

dem nichtigen Vertrag. Sie sollen prozessrechtlich erfüllen, was die Beklagte im notariellen Vertrag versprochen hat und wofür ihr die Gegenleistung zugesagt worden ist. Auch sie verstoßen daher gegen den Grundsatz des Eheschutzes und sind unwirksam. Darauf, ob die Beklagte ihren Verzicht auch wegen Drohung und arglistiger Täuschung anfechten könnte, kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an.

Die Berufung der Beklagten ist daher zulässig. . . .